

**Ordnung zur Zulassung  
von beruflich Qualifizierten  
zu weiterbildenden Masterstudiengängen  
der Steinbeis Hochschule**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzung .....	3
§ 3 Eignungsprüfung .....	3
§ 4 Ablauf der Eignungsprüfung .....	4
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung .....	4
§ 6 Wiederholung der Eignungsprüfung.....	5
§ 7 Täuschung und Plagiat .....	5
§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses .....	5
§ 9 Einsicht .....	5
§ 10 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung legt gemäß § 27 Abs. 8 HSG LSA die Grundsätze für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen für beruflich Qualifizierte fest, die nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen.

## § 2 Zulassungsvoraussetzung

Beruflich Qualifizierte ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können zu einem weiterbildenden Masterstudium entsprechend der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) zugelassen werden.

Zulassungsvoraussetzung zur Eignungsprüfung eines weiterbildenden Masterstudiengangs für beruflich Qualifizierte ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss:

- Vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular
- Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eine adäquate Bescheinigung über die im Ausland absolvierte Bildungszeit
- Nachweis einer mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit im Anschluss an den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 27 Abs. 2, 3 und 5 HSG LSA, die ausreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen muss
- Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verlängert sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung um bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeiten können mit bis zu einem Jahr auf die Berufstätigkeit angerechnet werden.
- tabellarischer Lebenslauf
- Darstellung der bisherigen Fort- und Weiterbildungsaktivitäten
- Motivationsschreiben, in dem die\*der Bewerber\*in die Gründe für die Aufnahme des Studiums darlegt sowie die Gleichwertigkeit der bisher erlangten beruflichen Qualifikationen mit denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums erläutert.

Bei nicht eindeutiger Feststellung der Erfüllung oder Abweichung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt die Zulassung zur Eignungsprüfung den Verantwortlichen des Studiengangs der Steinbeis Hochschule.

## § 3 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist ein besonderes Prüfverfahren für beruflich Qualifizierte ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und erfolgt zentral in dem jeweiligen Fachbereich der Steinbeis Hochschule.

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation mit der eines abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gleichwertig ist. Die Eignungsprüfung ist auf das jeweilige Studienprogramm angepasst.

Folgende Kriterien sind verbindlich: Protokollierbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Transparenz, Vergleichbarkeit. Gegebenenfalls ist ein Nachteilsausgleich für Bewerber\*innen mit attestierter Behinderung bzw. chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.

## § 4 Ablauf der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer mündlichen Prüfung.

- (a) Die schriftliche Ausarbeitung erfolgt zu einem durch den Fachbereich vorgegebenen, anwendungsorientierten akademischen Thema, das inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweist.

Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 20 bis maximal 30 Seiten.

- (b) Die mündliche Prüfung dauert maximal 45 Minuten und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Im Sinne der umfassenden Einschätzung stehen im Prüfungsgespräch übergreifende Zusammenhänge auf Basis der schriftlichen Ausarbeitung im Vordergrund.

Die Prüfkriterien werden von der zentralen Prüfungskommission der Steinbeis Hochschule, bestehend aus den Verantwortlichen der Studiengänge, definiert.

Die Eignungsprüfungen werden von Vertreter\*innen des angestrebten Studiengangs durchgeführt.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistung

Grundlage für die Bewertung sind folgende Noten für die mündliche und schriftliche Prüfung:

1,0 - 1,4	=	sehr gut
1,5 - 2,4	=	gut
2,5 - 3,4	=	befriedigend
3,5 - 4,0	=	ausreichend
≥ 4,1	=	mangelhaft (nicht bestanden)

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet.

Nach dem mündlichen Prüfungsgespräch nimmt die Prüfungskommission eine Bewertung vor, in der die Mitglieder ihren Eindruck von Studierfähigkeit und Persönlichkeit des\*r Bewerbers\*in darlegen.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Noten beider Bestandteile der Eignungsprüfung (mündlich und schriftlich) mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden und wenn die Prüfungskommission eine für den angestrebten Studiengang ausreichende Qualifikation festgestellt hat. Die Bewertung wird in einem durch die zentrale Prüfungskommission vorgegebenen, strukturierten Gutachten dokumentiert.

Bei Abweichung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 kann zum Studium zugelassen werden, wenn die Note beider Bestandteile der Eignungsprüfung (mündlich und schriftlich) mit mindestens der Note 2,0 bewertet wurde und wenn die Prüfungskommission eine für den angestrebten Studiengang ausreichende Qualifikation festgestellt hat.

## § 6 Wiederholung der Eignungsprüfung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal, frühestens nach Ablauf eines halben Jahres, wiederholt werden.

Die Wiederholung der Eignungsprüfung hat insgesamt zu erfolgen.

Bestandene Teilleistungen aus einer früheren Eignungsprüfung werden nicht angerechnet.

## § 7 Täuschung und Plagiat

Der\*Die Bewerber\*in hat mit der schriftlichen Ausarbeitung folgende Erklärung abzugeben: „Ich habe die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Diese Erklärung ist zu unterschreiben.

Von einem Plagiat wird gesprochen, wenn die Arbeit Übernahmen Texte anderer aufweist, die ohne Angabe der entsprechenden Quelle verwendet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob die Übernahmen nur wenige Worte oder ganze Seiten umfassen oder aus einem Buch, einer Zeitschrift, Zeitung, dem Internet oder anderen Veröffentlichungen stammen.

Die Prüfungskommission entscheidet je nach Schwere der Täuschung bzw. des Plagiats über die zu erfolgende Sanktionierung. Erhebliche Verstöße gegen die abgegebene Erklärung führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

## § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem\*r Bewerber\*in von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

Das Bestehen der Eignungsprüfung stellt keine Zulassung in den angestrebten Studiengang dar.

Für die Zulassung in den angestrebten Studiengang gelten die jeweils gültigen Rahmen- und Studiengangsordnungen.

## § 9 Einsicht

Auf Antrag wird dem\*r Bewerber\*in Einsicht in das strukturierte Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem\*der Dekan\*in des entsprechenden Fachbereichs zu stellen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Steinbeis Hochschule in Kraft.

### Wege zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung ohne Bachelor nach OZQwM §2

